Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst

Merkblatt

In Sachen: Seuchenrechtlich nicht bewilligungspflichtige Veranstaltungen mit Klauentieren

Rechtsgrundlagen:

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23.01.1996 (TSSV; BGS 926.711)

Technische Weisungen des BLV über die Kennzeichnung von Klauentieren vom 12. September 2011

Technische Weisungen des BLV über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren vom 23. Juni 2008

Empfehlungen des BLV zur Harmonisierung der seuchenpolizeilichen Anordnungen auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren vom 02.10.2001

Aktuelles Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR)

Bewilligungspflicht und Erfassung:

1. Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen und ähnliche Veranstaltungen sind dem Kantonstierarzt im Voraus zu melden. Dauern sie länger als einen Tag oder besitzen sie überregionale Bedeutung, bedürfen sie einer Bewilligung.
2. Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen gelten als Tierhaltung und müssen als solche von der kantonalen Stelle mit einer TVD-Nummer erfasst und registriert werden.

Verantwortliche Personen:

3. Der Veranstalter bestimmt eine für die Durchführung verantwortliche Person. Diese trifft die nötigen Massnahmen für eine ordnungsgemässe Durchführung und ist für die Sicherheit, die Überwachung, sowie für die Einhaltung der Tierseuchen- und Tierschutzvorschriften verantwortlich. Sie ist verantwortlich für das Führen des Tierverzeichnisses, die Kontrolle der Begleitdokumente und die Kennzeichnung der Tiere während der Auffuhr.
4. Bei nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen kann eine stichprobenweise Überwachung durch den/die amtlichen/e Tierarzt/-ärztin stattfinden.

Tiergesundheit und Tierschutz:

5. Die Einrichtungen, der Transport, die Sicherheit, der Umgang und die Betreuung der Tiere müssen jederzeit den Bestimmungen der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung entsprechen.
6. Der Transport darf nur in sauberen, den Vorschriften entsprechenden Tiertransportfahrzeugen erfolgen. Die für die Ausstellung bestimmten Tiere dürfen nicht zusammen mit anderen Tieren transportiert werden.
7. Der Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Biosicherheit der Tierhaltung an der Ausstellung gewährleistet wird. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, welche das Risiko der

Ausbreitung von Krankheiten verringern. Bei Veranstaltungen, an welchen Schafe aufgeführt werden, sind Klauen-Desinfektionsbäder nicht erlaubt (bei unsachgemässer Anwendung erhöht sich das Risiko einer Übertragung der Moderhinke). Hingegen wird die Durchführung von Klauenbädern im Heimbetrieb nach der Ausstellung empfohlen, wenn möglich gefolgt von einer dreiwöchigen Quarantäne der Ausstellungstiere. Bei Fragen zur konkreten Umsetzung wenden Sie sich an den Veterinärdienst.

8. Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen und nicht unter Verbringungssperre stehende Tiere aufgeführt werden.
9. Zuchtstiere, die älter als 24 Monate sind, benötigen zur Auffuhr eine IBR-Serologie mit negativem Befund.
10. Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung sollten keine Schafe aufgeführt werden, die in einem Zeitraum von 40 Tagen vor Beginn der Ausstellung abortiert haben. Schafe, die während der Ausstellung werfen, sind von den übrigen Ausstellungstieren abzusondern.
11. Es dürfen nur Ziegen aus anerkannt CAE-freien Beständen aufgeführt werden.
12. Besteht bei der Auffuhr oder während der Veranstaltung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht oder wird eine Seuche festgestellt, ist der Veterinärdienst umgehend zu informieren. Die verantwortliche Person trifft auf Anweisung des Veterinärdienstes alle notwendigen Massnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verschleppung der Seuche.
13. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind bis zum Wegtransport auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern.
14. Werden Handlungen an Tieren festgestellt, die ihnen Schmerzen oder Schäden zufügen, insbesondere Handlungen, die eine übermässige Euterfüllung zum Ziel haben, ist die verantwortliche Person verpflichtet geeignete Gegenmassnahmen zu ergreifen.
15. Die Veranstaltung muss so geplant und durchgeführt werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung der Tiere vermieden werden.
16. Für Milchvieh gilt das aktuelle Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) für das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen in der Schweiz. Übermässig lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen, sind ausdrücklich verboten.
17. Die Tiere sind während der Veranstaltung angemessen zu füttern, zu pflegen und unterzubringen.
18. Tiere, die zu Werbezwecken resp. als Attraktion ausgestellt werden (Zwergziegen, Kälber, etc.), sind in einem Gehege unterzubringen, welches nicht allseitig von Besuchern eingesehen werden kann, resp. einen geschützten Bereich aufweist, in welchen sich die Tiere zurückziehen können. Für Streichelzoos, Säulirennen und ähnliche Veranstaltungen können weitergehende Auflagen verfügt werden (z. B. Öffnungs- oder Einsatzzeiten, Einhalten von Ruhezeiten, Besucherkontrolle durch den Veranstalter, etc.).

Tierverkehr:

19. Alle aufgeführten Tiere müssen korrekt gekennzeichnet sein.
20. Jeder Zu- und Abgang von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an einer Veranstaltung aufgeführt werden und jeder Zugang von Tieren der Schweinegattung, muss durch den oder die Verantwortliche/n der Veranstaltung innert drei Arbeitstagen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Der Tierhalter, welcher ein Tier auf die Veranstaltung

bringt, meldet einen Abgang. Der oder die Verantwortliche der Veranstaltung meldet einen Zugang bei der Auffuhr und einen Abgang bei der Abfuhr. Der nächste Tierhalter meldet wieder einen Zugang, bzw. eine Schlachtung.

21. Die aufgeführten Klauentiere müssen von einem vollständig und korrekt ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein.
22. Klauentiere mit fehlenden oder nicht korrekt ausgefüllten Begleitdokumenten bzw. fehlender oder unkorrekter Kennzeichnung sind durch die verantwortliche Person von der Ausstellung zurückzuweisen.
23. Wenn Klauentiere die Veranstaltung am gleichen Kalendertag wieder verlassen, kann für das erneute Verstellen der Tiere das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person muss das Begleitdokument unter dem Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“ mit dem Stempel der Veranstaltung abstempeln.
24. Dauert die Veranstaltung länger als einen Kalendertag, kann für diejenigen Klauentiere, die in den Herkunftsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument, versehen mit dem Stempel der Veranstaltung unter Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“, verwendet werden sofern während des Aufenthaltes keine Handänderung stattgefunden hat, der Seuchenstatus nicht geändert hat oder die Tiere nicht erkrankt sind und sie keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.
25. Betreiber von Veranstaltungen müssen für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis gelten die lückenlos vorhandenen und vollständig ausgefüllten Begleitdokumente, respektive deren Kopien.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst unter 032 627 25 02 oder tiergesundheit@vd.so.ch